



Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

92. Jahrgang

Nr. 7

15. Juni 1999

INHALT

Nr.		Seite
191	Musterschulvertrag für kath. Privatschulen in freier Trägerschaft	510

191 Musterschulvertrag für kath. Privatschulen in freier Trägerschaft

Die Veröffentlichung des folgenden Musterschulvertrages schließt an die Veröffentlichung der Schulordnungen (OVb 14/1998, S. 254 ff.) an und bildet hierfür einen gewissen Abschluß.

SCHULVERTRAG

zwischen

dem x, als Träger der x-Schule, vertreten durch die/den Schulleiter(in)

- im folgenden „Schulträger“ genannt -

einerseits und andererseits

1. dem/der Schüler(in)

gesetzlich vertreten durch die unter Ziffer 2 genannten Personen

Konfession:

Aufnahme zum in die Jahrgangsstufe geben

- im folgenden „Schüler(in)“ genannt -

sowie

2. a) Konf.

b) Konf.

- im folgenden „Eltern“¹ genannt -

Die x-Schule ist eine katholische Schule in freier Trägerschaft und erteilt ihren Unterricht auf der Grundlage christlichen Menschen- und Weltverständnisses. Ihr Ziel ist es, den Schülern nicht nur Wissen zu vermitteln und sie zur Selbstbestimmung, verantwortlichem Handeln und zum Dienst an der Gesellschaft zu qualifizieren, sondern darüber hinaus günstige Voraussetzungen für eine umfassende Entfaltung aller menschlichen Kräfte und für die Pflege personaler Beziehungen zu schaffen.

1 Mit Eltern in diesem Vertrag sind zugleich auch andere Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigte mit umfaßt.

Unter Achtung der freien Entscheidung des Einzelnen will sie schließlich dem jungen Menschen helfen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und sich in der Welt von heute als Christ zu bewähren.

Auf dieser Grundlage wird zwischen den vorgenannten Vertragsparteien folgender **Schulvertrag** geschlossen:

§ 1

(1) Die Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers erfolgt unter der Voraussetzung, daß er/sie die Bedingungen erfüllt, die für die entsprechende Jahrgangsstufe der öffentlichen Schule gelten.

(2) Die Aufnahme erfolgt mit dem Ziel, dem/der Schüler(in) die Möglichkeit zu geben, den erstrebten Schulabschluß zu erreichen.

§ 2

(1) Bestandteile dieses Vertrages sind:

- a) die Bischöfliche Grundordnung für die katholischen Schulen im Bistum Speyer,
- b) die Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule,
- c) die Ordnung über das Mit- und Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Eltern.
- d) die Schulordnung für die x-Schule (Schulordnung für die Kath. x-Schule(n) des Schulträgers),
- e) sowie die jeweilige Hausordnung

in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist. Dies gilt auch für sonstige Regelungen, die für katholische Schulen in freier Trägerschaft im Bistum Speyer in Kraft gesetzt werden.

(2) Diesem Vertrag liegen weiterhin die für staatlich anerkannte Ersatzschulen des jeweiligen Bundeslandes geltenden Bestimmungen des Privatschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

§ 3

(1) Der Schulträger schafft in seiner Schule die Voraussetzungen, die zum Erreichen des Schul- und Klassenzieles üblicherweise erforderlich sind; insbesondere sorgt er für einen geordneten Schulbetrieb und bemüht sich, dem/der Schüler(in) die auf das Erreichen des Jahrgangs- und Schulzieles ausgerichtete Erziehung und Bildung zu vermitteln.

(2) Für Versetzungen und Prüfungen gelten die für die öffentlichen Schulen bestehenden Regelungen.

§ 4

(1) Von dem/der Schüler(in) wird erwartet, daß er/sie bei der Gestaltung des Schullebens mitwirkt.

(2) Der/die Schüler(in) ist verpflichtet, an den vorgeschriebenen Pflichtstunden, an den von ihm belegten Wahlfächern, Förderkursen und den für verpflichtend erklärten außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme am Religionsunterricht als nicht abwählbarem Pflichtfach.

(3) Der/die Schüler(in) hat die Vorschriften der Schulordnung für die x-Schule und der jeweiligen Hausordnung zu beachten. Ihm/ihr gegenüber können nach Maßgabe dieser Ordnungen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.

(4) Die Eltern sind verpflichtet, den/die Schüler(in) zur Erfüllung seiner/ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag und den in § 2 genannten Vertragsbestandteilen anzuhalten.

(5) Der/die Schüler(in) und die Eltern versichern, daß sie von der Zielsetzung und den Grundsätzen für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule Kenntnis genommen haben und diese anerkennen. Sie erklären ihre Bereitschaft, bei ihrer Verwirklichung mitzuhelfen.

§ 5

(1) Der Schulträger wünscht und fördert die Mitarbeit der Eltern und der Schüler(innen) in den dafür vorgesehenen Gremien der Schule.

(2) Die Mitwirkung regelt sich nach der Ordnung des Schulträgers über die Mitwirkung von Lehrern, Schülern und Eltern (Mitwirkungsordnung) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 6

(1) Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegen gelassen werden.

(2) Die Schüler(innen) sind durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung gegen Unfälle mit Personenschäden versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und anderer schulischer Ver-

anstaltungen (z.B. Schulgottesdienste, Schulausflüge, Schullandheimaufenthalte, Betriebsbesichtigungen, Gemeinschaftsveranstaltungen, Schulsportveranstaltungen, Tätigkeit in Schülermitverantwortung und Schülerzeitung) sowie auf dem Weg zu und von der Schule oder zu dem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.

(3) Die Eltern haften für Schäden, die durch den/die Schüler(in) am Schuleigentum schuldhaft verursacht werden. Den Eltern wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung für den/die Schüler(in) abzuschließen.

§ 6a

Schüler und Eltern schulden gesamtschuldnerisch einen Kostenbeitrag zu den ungedeckten Personal- und Sachkosten von monatlich DM. Dieser ist im voraus, auch während der Schulferien sowie für jeden angefangenen Monat voll zu entrichten.²

§ 7

- (1) Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Der Schulvertrag zwischen den Vertragsparteien endet:
 - a) mit der Erreichung des erstrebten Schulzieles;
 - b) durch Abmeldung (Kündigung) des Schülers von der Schule, die jederzeit möglich ist;
 - c) wenn der/die Schüler(in) nach den für entsprechende öffentliche Schulen geltenden Zeugnis-, Versetzungs- und Prüfungsordnungen Schule verlassen muß;
 - d) mit der Feststellung des/der Leiters/-in der Schule, daß die Voraussetzungen für die Aufnahme des/der Schülers/-in eine entsprechende öffentliche Schule im jeweiligen Bundesland nicht gegeben waren;
 - e) wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt;
 - f) aufgrund der schriftlichen Kündigung des Schulvertrages, die der Schulträger zum Ende eines Schuljahres mit dreimonatiger Kündigung aussprechen kann;

² Eine solche Regelung ist nach dem derzeitigen Privatschulgesetz von Rheinland-Pfalz nur für berufsbildende Ersatzschulen zulässig. Für den Bereich der allgemeinbildenden Schulen und Sonderschulen ist nach derzeitiger Gesetzeslage ein solcher Kostenbeitrag unzulässig.

- g) durch fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde seitens des Schulträgers; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder der/die Schüler(in)
 - aa) sich bewußt in Gegensatz zum besonderen Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen und für Bemühungen um Änderung ihrer Haltung unzugänglich bleiben,
 - bb) seinen/ihren Austritt aus der Kirche erklären,
 - cc) die Abmeldung vom Religionsunterricht erklären oder
 - dd) schwerwiegend oder mehrfach gegen die Verpflichtungen aus diesem Schulvertrag verstoßen.

(3) Kündigungen bedürfen der Schriftform und werden den Eltern durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Die fristlose Kündigung ist außerdem zu begründen. Ist der/die Schüler(in) volljährig, so wird die Kündigung auch ihm/ihr gegenüber schriftlich ausgesprochen und im Falle der fristlosen Kündigung zudem begründet.

(4) Bei Sonderschulen endet das Schulvertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien auch bei Übergang in eine andere Form der Sonderschule bzw. eine andere Schulart.

§ 8

Bei Eintritt der Volljährigkeit des/der Schülers/-in wird dieser Schulvertrag mit dem/der Schüler(in) fortgesetzt. Die Eltern des volljährigen Schülers bleiben weiterhin Vertragspartner; ihre Rechten und Pflichten bestimmen sich unter Berücksichtigung der Volljährigkeit des/der Schülers/-in. Der Schulträger kann verlangen, daß der Vertrag schriftlich erneuert wird.

§ 9

(1) Die Vertragspartner sind darüber einig, daß Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages vertrauensvoll beigelegt werden sollen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich und bedürfen der Schriftform.

(3) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

(4) Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag richtet sich nach dem Ort der Schule.

Ort, den Ort, den

Für den Schulträger:

.....
Schulleiter/in Schüler/Schülerin

.....
Eltern
zugleich handelnd als gesetzliche
Vertreter

Anmerkungen des Bischöflichen Ordinariates

Im Unterschied zu staatlichen Schulen wird bei den kath. Schulen in freier Trägerschaft ein **privatrechtliches Schulvertragsverhältnis** begründet. Demzufolge gelten die gesamten kirchlichen Gesetze und Ordnungen für den schulischen Bereich nur dann, wenn sie zum Inhalt eines von den Vertragsparteien unterzeichneten und damit verbindlichen Schulvertrag gemacht werden. Ohne Schulvertrag und ohne inhaltliche Bezugnahme gilt beispielsweise die für den jeweiligen Schultyp erlassene Schulordnung nicht, selbst wenn sie vom Träger in Kraft gesetzt worden ist. Diesem Faktum trägt § 2 des Musterschulvertrages Rechnung.

Um die gesetzliche Haftung gemäß § 6 Abs. 1 abzusichern, wird dem Schulträger empfohlen, eine ausreichende Haftpflichtversicherung für seine Schulen abzuschließen bzw. vorzuhalten.

Auch wenn von einer vertraglichen Verpflichtung in dem anliegenden Mustervertrag bewußt abgesehen worden ist, können **Sachschäden im Schulbetrieb** vom Schulträger durch eine entsprechende Versicherung (insbesondere einer Garderoben- und Fahrradversicherung) abgedeckt werden. „Sachschäden im Schulbetrieb“ betreffen nicht nur Schäden am Schuleigentum, wofür Schüler und Eltern gemäß § 6 Abs. 3 haften, sondern auch Schäden am Eigentum von (anderen) Schülern und Lehrern, unabhängig davon, von wem diese Schäden im Einzelfall verursacht werden. Sollte sich der Schulträger zum Abschluß einer solchen Versicherung entschließen, stellt sich die Frage, ob er zuvor durch Vereinbarung mit den

Eltern und Schülern sicherstellen möchte, daß diese gesamtschuldnerisch die Umlageprämienbeiträge nach Anforderung durch den Schulträger aufbringen.

Zu § 6 a (Kostenbeitrag) ist nochmal ausdrücklich auf die dazu gegebene Fußnote hinzuweisen, wonach für den Bereich der allgemeinbildenden Schulen und Sonderschulen nach derzeitiger Gesetzeslage ein solcher Kostenbeitrag unzulässig ist. Demzufolge sollte bei einer Verwendung des Mustervertrages § 6 a herausgenommen oder gestrichen werden. Lediglich bei den berufsbildenden Schulen kann bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen die Vereinbarung eines Kostenbeitrages erwogen werden.

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Hugo Büchler
Redaktion:	Dr. Hildegard Grünenthal
Bezugspreis:	4,50 DM vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunkstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	15. Juni 1999